

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Regionalrat Münster zum „Entwurf: Stellungnahme des RR zum 2. Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW“

Zu Ziel 2-3 -Siedlungsraum und Freiraum:

Die ergänzte Klarstellung in den Erläuterungen zur Möglichkeit eigener Planzeichen gemäß § 32 Abs. 4 LPlG DVO (siehe: Regionalplan Münsterland, 2025) kann nachvollzogen werden und sollte zu einer praxistauglichen und rechtssicheren Umsetzung beitragen. Die Flächenkontingente der einzelnen Gemeinden sollen eingehalten werden. Die Flexibilisierung auf mehr als 10 ha insbesondere bei Erweiterungen von Biogasanlagen kann ausnahmsweise vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Energieunabhängigkeit angemessen sein, wenn sie vorhandene Biogasanlagen betreffen. Es besteht generell der Konflikt zwischen Flächenverbrauch und Energieunabhängigkeit. Daher muss im LEP die Summe der Flächenverbräuche auch insgesamt im Blick behalten werden.

Zu Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Grüne Fraktion kritisiert, dass ein Ortsteil im Freiraum nun nicht mehr eine Größe von 2000 Einwohnern erreicht haben muss, um als ASB festgelegt werden zu können.

Es soll nun durch die Landesplanung ermöglicht werden, dass die Entwicklung in den Nachbarortsteilen mit eingerechnet wird („Mitversorgung“). Es besteht die Sorge, dass so Entwicklungen im Freiraum Tür und Tor geöffnet werden. Eine Mitversorgung anderer Ortsteile ist keine Grundlage für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Raumplanung bzw. Landesplanung, da hierdurch eine weitere Zersiedlung der Landschaft vorangetrieben wird. Nicht vorhandene Infrastruktur in kleinen Ortsteilen hat eine Vielzahl von Ursachen, u.a. sind Supermärkte oder Bankschalter für die BetreiberInnen wirtschaftlich unrentabel. Eine weitere Ausweisung neuer ASB in Orten, die über keine eigene ausreichende Infrastruktur verfügen, sollte nicht erfolgen.

Zu Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Bislang orientiert sich die Ermittlung der Gewerbeflächen pro Kommune an der bisherigen quantitativen gewerblichen Flächen Entwicklung. Wenn eine Kommune eine Brachfläche entwickelt, statt neue Flächen auszuweisen, bekommt sie weniger Flächen zugewiesen. Es wird hierbei eine wirtschaftliche Entwicklung mit Flächenverbrauch gleichgesetzt. Dies befördert die Gefahr, dass die Kommunen innerörtliche Brachflächen nicht entwickeln. Dies soll geändert werden, indem Brachflächen nicht auf das Gewerbeflächenkontingent angerechnet werden. Die Grüne Fraktion verfolgt hier eine pragmatische Herangehensweise und kann sich mit erheblichen Bedenken dieser Änderung anschließen.

Zu Grundsatz 6.3-6 - Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die Grüne Fraktion erkennt die Intention der Landesregierung an, in besonderen geeigneten Einzelfällen zusätzliche Entwicklungsspielräume für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu eröffnen. Gleichzeitig sieht sie die Ausweisung einer solchen Lagegunst aufgrund eines einzigen Kriteriums kritisch. Um die Benachteiligung einzelner Kommunen, insbesondere im ländlichen Raum so gering wie möglich zu halten und alternative Transportwege auszubauen regt die Grüne Fraktion eine Hinzunahme von Wasserstraßen und Bahnanschlüssen als Kriterium für eine besondere Lagegunst an.

Zu Ziel 6.5-2 - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (S. 62-69):

Die Fraktion erkennt die Notwendigkeit einer Anpassung der Ausnahmeregelung auf 1.200 m² aus Gründen des barrierefreien Ausbaus an. Ausschließliches Ziel sollte die Ausweisung eines nahversorgungsrelevanten Kernsortiments sein. Eine Erweiterung auf Grund von zentrenrelevantem Sortiment lehnt die Fraktion ab. Der sorgsame Umgang mit Fläche sollte dennoch prioritär Maßstab sein, und Alternativen, auch in Bezug auf die Barrierefreiheit, geprüft werden. Eine mehrgeschossige Bauweise kann durch u.a. breite Rollbänder oder Aufzüge ermöglicht werden.

Sinnvoll wäre in diesem Fall eine bundesweite Regelung.

Zu Ziel 7.2-3 - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Fraktion erkennt die geänderte politische Weltlage und damit verbunden die Notwendigkeit in Ausnahmefällen auf BSN Bereiche zurückgreifen zu müssen an. Gleichzeitig wird betont, dass auch der Erhalt von Natur und Umwelt zu den existentiellen Fragen gehört. Die Fraktion begrüßt, dass die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 nur vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen greift.

Die in diesem Zusammenhang genannte Formulierung „schnell“ auf BSN-Flächen zugreifen zu können, lehnt die Fraktion aufgrund des unbestimmten Charakters dieser Formulierung ab.

Zu Ziel 7.3-3 - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Hier stellen und ergeben sich dieselben Fragen und Kritikpunkte wie bei Ziel 7.2-3 zur Inanspruchnahme von BSN-Flächen. Grundsätzlich gibt es im Regierungsbezirk Münster im Vergleich nur wenige Waldgebiete. Deshalb sollten diese wenigen Bereiche besonders geschützt werden.

Zu Grundsatz 7.5-3 – Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Die Grüne Fraktion sieht analog zum Regionalrat Münster fachlichen und rechtlichen Klärungsbedarf im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes 7.5-3. und regt an, die Umsetzung des Grundsatzes in den Regionen gemeinsam mit diesen eng zu begleiten.

Zu Ziel 9.2-2 – Versorgungszeiträume

Die Fraktion kritisiert, dass nach wie vor eine fachlich und rechtlich verlässliche Methodik („Monitoring“) fehlt. Es gibt nur eine niedrigschwellige Regulierung, die im Interesse der Abgrabungsindustrie liegt. Eine Erlassregelung entfaltet nicht die notwendige Bindungswirkung, wenn der Umgang mit dem Verbrauch von Lockergesteinen nachhaltiger gestaltet werden soll. Abgrabungen müssten verbindlicher durch Gesetze oder Verordnungen geregelt werden.

Zu Ziel 9.2-4 - Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Die Fraktion begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Lockergestein). Dazu regt sie an, perspektivisch auch Festgestein in den Grundsatz mit aufzunehmen.

Zu Ziel 9.2-7 – Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwertung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Die Standorte dafür sollten aus Gründen des Immissionsschutzes im Außenbereich liegen und es sollten nur bestehende Standorte genutzt werden und generell keine neuen Anlagen im Außenbereich entstehen.

Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 170-174):

Die Fraktion spricht sich gegen eine breite Förderung von Freiflächen-PV ohne eine notwendige Inanspruchnahme von alternativen, bereits versiegelten Flächen aus.

Die Flächenkonkurrenzen werden hierdurch gefördert und die Notwendigkeit der Einzäunung verhindert wichtigen Wildwechsel in der Fläche.

